

# Friedhofs und Bestattungssatzung der Gemeinde Mauerstetten

in der Fassung der ersten Änderungssatzung  
vom 24. Oktober 1988

Die Gemeinde Mauerstetten erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

## § 1

### Bestattungsanstalt

1. Die Gemeinde Mauerstetten betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles die gemeindliche Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung.

⇒ Zur Bestattungsanstalt gehören:

1. die Leichenhäuser in Mauerstetten und Frankenried,
2. die gemeindlichen Friedhöfe in Mauerstetten und Frankenried,
3. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.

2. Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich einzusargen.

## § 2

### Leichenhaus, Benutzungszwang

1. Die Gemeinde Mauerstetten unterhält zwei Leichenhäuser.

2. Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach der Einsargung unverzüglich in das örtliche Leichenhaus zu verbringen. Sie werden hier bis zur Beerdigung oder Verbringung nach auswärts aufbewahrt.

⇒ Totgeburten sind in einem gut verschlossenen Sarg in das Leichenhaus zu verbringen.

3. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes übergeführten Leichen und Aschenreste sind unverzüglich nach der Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, sofern nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

## § 3

### Verpflichtete

1. Für die Durchführung der Leichenschau, für die Einsargung, die Überführung zum Leichenhaus und die Bestattung haben die in § 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen zu sorgen.

- Danach sind verpflichtet:
- der Ehegatte
- die Kinder
- die Eltern
- die Großeltern
- die Enkelkinder
- die Geschwister

⇒ Die Verpflichtung besteht nur, soweit in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

2. Sind Verpflichtete nach Abs. 1 nicht vorhanden oder verhindert, so ist der Inhaber der Wohnung, in der sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich.
3. Unabhängig von den Fällen des Abs. 1 und 2 ist verantwortlich, wer die Verpflichtung freiwillig übernommen hat.

#### § 4 Aufbahrung

1. Die Aufbahrung (im offenen oder geschlossenen Sarg) richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen bzw. nach der Entscheidung der Angehörigen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
2. Eine Leiche darf nicht im offenen Sarg ausgestellt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Erkrankung eingetreten ist. Das gleiche gilt wenn:
  - a) nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht tunlich ist oder
  - b) das Aussehen der Leiche oder Pietätsgründe die Ausstellung der Leiche verbieten.
3. Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

#### § 5 Zutritt zum Leichenhaus

Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder bis zu 12 Jahren dürfen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung in Begleitung eines sonstigen Erwachsenen zugelassen werden.

#### § 6 Blumen und Kränze

Kränze, Blumen und dergleichen dürfen nicht aus dem Leichenhaus mit nach Hause genommen oder außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

## § 7

### Benutzungsrecht und Benutzungszwang

1. Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden alle Verstorbenen bestattet,
  - a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  - b) für die ein Nutzungsrecht an einem Grab nachgewiesen werden kann.
2. Die gemeindlichen Friedhöfe dienen ferner auch zur Bestattung von im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist. Außerdem werden auch Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
4. Auf Antrag kann die Gemeinde Verstorbene, für die ein Grabnutzungsrecht in einer anderen Gemeinde besteht und die deshalb nach auswärts übergeführt werden sollen, vom Benutzungszwang befreien.

## § 8

### Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten
  - 1) das Mitnehmen von Hunden,
  - 2) das Rauchen und Lärmen,
  - 3) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - 4) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
  - 5) das Beschädigen, Beschmutzen oder Beschreiben von Grabmälern oder Umfassungsmauern,
  - 6) das Radfahren,
  - 7) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

## § 9

### Bestattungstermin

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarramt und den Angehörigen fest.

## § 10 Ruhefristen

Es werden folgende Ruhefristen festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Totgeburten und Kinder bis zu 8 Jahren | 15 Jahre |
| b) für Personen über 8 Jahre                  | 25 Jahre |
| c) für Aschenreste feuerbestatteter Leichen   | 15 Jahre |

## § 11 Umbetten auf Antrag

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

## § 12 Art der Grabstätten

Es werden folgende Grabstätten eingerichtet:

1. Einzelgräber,
2. Familiengräber,
3. Urnengräber.

## § 13 Lage der Grabstätten

Grundsätzlich werden die Gräber in einer von der Gemeinde festzusetzenden Reihenfolge vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Grabes in einer bestimmten Lage.

## § 14 Dauer der Nutzung

1. Die Nutzungsdauer für Einzelgräber beträgt 25 Jahre, für Familien- und Urnengräber 30 Jahre. Ist bei Beendigung der Nutzungsdauer die Ruhefrist für einen Bestatteten noch nicht abgelaufen, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch bis zum Ende der Ruhefrist.
2. Auf Antrag kann an den Familien- und Urnengräbern das Nutzungsrecht nach Ablauf erneut erworben werden. Ein Anspruch auf erneuten Erwerb derselben Grabstätte besteht jedoch nicht.
3. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Darüber hinaus ist die Übertragung auf solche Personen möglich, denen der Nutzungsberechtigte das Eigentum oder ein eigentumsgleiches Recht an seinem Haus bzw. seiner Haus- und Hofstätte überträgt. Das gilt auch für die Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall des Todes keine Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen in der aufgeführten Reihenfolge über.

## § 15

### Beisetzungsberechtigte

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und, soweit es sich um ein Familiengrab handelt, auch die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister, sowie Verwandte und sonstige Personen, die im Haushalt des Nutzungsberechtigten ein Wohnrecht haben) darin bestatten zu lassen.
2. Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

## § 16

### Größe der Grabstätten

1. Die Gräber haben folgende Ausdehnungen:

- 1) Grablänge

Einzel- und Familiengrab	220 cm
Urnengrab in Frankenried	120 cm
Urnengrab in Mauerstetten (Grab Nr. 174 bis 183)	170 cm
Urnengrab in Mauerstetten (Grab Nr. 159 bis 168)	120 cm
Kindergrab (für Personen bis einschl. 8 Jahre)	100 cm.

- 2) Grabbreite

Familiengrab	200 cm
Einzel- und Urnengrab	100 cm
Kindergrab	60 cm

2. Die Grabtiefe beträgt allgemein 200 cm
3. Die Abstände zwischen den Gräbern betragen:
  - a) bei Einzel-, Familien und Urnengräbern

50 cm

b) bei Kindergräbern

30 cm

4. Die Gemeinde kann hiervon abweichende Größen und Abstände vorschreiben, soweit dies zur Einhaltung gerader Reihen notwendig ist oder Rücksichten auf die vorhandene Einteilung dies erfordern.
5. Die Grabstätten sind entsprechend der Friedhofspläne (Belegpläne) laufend nummeriert. Die Friedhofspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 17

##### Bepflanzung

1. Die Gräber sind spätestens 4 Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Familien- oder Urnengrab würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandzuhalten.
2. Geschieht dies trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht, so können die Gräber durch die Gemeinde eingeebnet werden.
3. Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

#### § 18

##### Grabmäler und Einfriedungen

1. Das Errichten und wesentliche Ändern von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Die Werkstoffe, ihre Farbe und Bearbeitung sind dabei anzugeben.
3. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder nach Art, Größe, Werkstoff oder Beschriftung der Würde und Eigenart des Friedhofs nicht entspricht.
4. Wird ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann die Gemeinde einen entsprechenden Antrag verlangen. Das Grabmal, die Einfriedung oder die sonstige bauliche Anlage kann auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden, wenn der Antrag trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht gestellt wird oder eine nachträgliche Genehmigung aufgrund der Satzungsbestimmungen nicht möglich ist.
5. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung der Grabmäler und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

#### § 19

##### Standsicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Fall einer drohenden Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
4. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen nicht innerhalb von drei Monaten entfernte Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen in das Eigentum der Gemeinde über.  
Eine allgemeine öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sofern die Anschrift auswärtiger Nutzungsberechtigter bekannt ist, werden diese schriftlich dazu aufgefordert.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

## § 20

### Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Berechtigungsausweis gegenüber dem Friedhofpersonal. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofpersonal vorzuzeigen. Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen ist ihnen gestattet. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
3. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen oder bei denen die fachliche, betriebliche oder persönliche Zuverlässigkeit ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist,

kann die Gemeinde die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## § 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## § 22 Haftung

Die Gemeinde Mauerstetten haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## § 23 Ersatzvornahme

Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Gemeinde die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 und 3 über die unverzügliche Eisargung der Leiche und Überführung zum Leichenhaus zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Blumen, Kränze und dergleichen aus dem Leichenhaus nimmt oder außerhalb des Friedhofes verbringt,
3. den Verboten in § 8 Abs. 2 Ziffer 1 bis 7 zuwiderhandelt,
4. trotz Aufforderung Mängel an der Standsicherheit der Grabdenkmäler nicht gemäß § 19 Abs. 2 innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mauerstetten, den 24. Oktober 1988

gez. Knobloch,

1. Bürgermeister

*Diese Bestattungssatzung wurde am 17.01.1986 erlassen und durch die erste Änderungssatzung vom 24.10.1988 in die vorliegende Textfassung gebracht.*